Anlage 1 zur KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2015

Richtlinie zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen für besondere bildungspolitische Schwerpunktmaßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2015/2016 nach Maßgabe der KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen in Verbindung mit dieser Anlage der genannten Richtlinie und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen für besondere bildungspolitische Schwerpunktmaßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen gewährt.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) und die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen für den gesamten Zeitraum der Laufzeit für Maßnahmen zur Förderung des gemeinsamen Unterrichts gemäß § 29 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) verausgabt werden (siehe Nummer 2.1) und bis zu 30 Pro-zent der zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenfassung von einer Grund- mit einer Gesamtschule oder Oberschule gemäß § 16 Absatz 3 BbgSchulG eingesetzt werden (siehe Nummer 2.2).

Förderfähig sind investive Maßnahmen

2.1 zur Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts gemäß § 29 Absatz 2 BbgSchulG, insbesondere

- die Herstellung von Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1 sowie DIN 18040-3 und darüber hinausgehende Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
- Ausbau- und Umbaumaßnahmen im Innen- und Außenbereich der Schule,
- die Schaffung von Räumlichkeiten zur Betreuung und Versorgung und für unterrichtliche und außerunterrichtliche, therapeutische, medizinische und pflegerische Maßnahmen sowie
- Ausstattungsinvestitionen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf;

2.2 im Zusammenhang mit der Zusammenfassung einer Grund- mit einer Gesamt- oder Oberschule gemäß § 16 Absatz 3 BbgSchulG, auch in Verbindung mit der Führung des Grundschulteils an mehreren Standorten gemäß § 19 Absatz 2 BbgSchulG, für erforderliche Ausbau-, Umbau-, Erweiterungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich der Schule.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Schulträger gemäß § 100 Absatz 1 bis 3 BbgSchulG.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen an Standorten, die in den gemäß § 102 Absatz 5 BbgSchulG genehmigten Schulentwicklungsplänen langfristig als gesichert ausgewiesen sind.

Bei Schulen mit mehreren Grundschulstandorten ist lediglich eine Förderung am Hauptstandort möglich.

Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

4.2 Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 sind zuwendungsfähig, sofern die entsprechenden Beschlüsse zur Zusammenfassung einer Grund- mit einer Gesamt- oder Oberschule gemäß § 16 Absatz 3 BbgSchulG nachgewiesen werden können.

4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union in der Förderperiode 2014 - 2020 - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) SZ 16, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) -, oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummern 2.1 und 2.2 dargestellten Maßnahmen.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung in Form einer Zuweisung beträgt grundsätzlich 60 Prozent zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendigen und angemessenen Ausgaben, die im Rahmen der schul- und baufachlichen Prüfung ermittelt und durch das MBJS sowie die Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitzustellen.

5.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.

5.4.4 Leistungen Dritter werden auf die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet.

5.4.5 Zuwendungen in Form von Zuweisungen im Bildungsbereich sollen eine Bagatellhöhe von 50 000 Euro nicht unterschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Baumaßnahmen sind die VV Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände über 400 Euro sind fünf Jahre und alle beweglichen Gegenstände bis 400 Euro sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

6.2 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines über die Dauer der Zweckbindung sich erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind laufend ohne Fristen in zweifacher Ausfertigung an das MBJS zu richten. Anträge, die sich auf eine Förderung gemäß Nummer 2.2 beziehen, müssen spätestens bis zum 31. März 2018 beim MBJS eingegangen sein, um berücksichtigt werden zu können. Dem Antrag sind je nach Fördergegenstand die unter Nummer 4 dieser An-lage zur Richtlinie genannten notwendigen Nachweise über kommunale Beschlüsse, Schulprogramme, eine zusammenfassende Antragsbegründung, die Ergebnisse der

baufachlichen Prüfung (vgl. Nummer 7.1.2), die unter Nummer 7.1.3 spezifizierte Haushaltssatzung sowie die vom MBJS zur Verfügung gestellten, ausgefüllten Antragsformulare beizufügen.

7.1.2 Die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinden (GV). Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500 000 Euro, veranlasst das MBJS die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.

Für den Fall, dass eine bautechnische Dienststelle in Gemeinden nicht vorhanden ist beziehungsweise die baufachliche Prüfung aus Kapazitätsgründen innerhalb des geforderten Zeitrahmens nicht geleistet werden kann, veranlasst das MBJS auf Antrag des Zuwendungsempfängers die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.

7.1.3 Der Antragsteller hat im Antragsverfahren eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung nachzuweisen.

7.1.4 Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das MBJS.

7.1.5 Die fachliche Beurteilung der Anträge und Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt durch das MBJS. Die Prüfung der Anträge erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Nachgewiesene Standortsicherheit

- Die Beurteilung der Anträge gemäß Nummer 2.1 erfolgt anhand des Schulprogramms mit besonderem Augenmerk auf die Konzeption des gemeinsamen Unterrichts und die Begründung der Nachhaltigkeit der zu tätigenden Investitionen.

- Die Beurteilung der Anträge gemäß Nummer 2.2 erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Steuerung des Prozesses der Zusammenfassung von Schulen, die begründete zukünftige Versorgungsfunktion des Standorts als auch die im Schulprogramm darzustellende Gestaltung der Übergänge zwischen den Schulstufen, des kollegialen Austausches und der systematischen Schulprogrammarbeit.

- Besondere Berücksichtigung finden Maßnahmen an Standorten mit genehmigten Ganztagsangeboten gemäß § 18 BbgSchulG.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde und auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages Geschäftsbesorger. Sie entscheidet über die Bewilligung der Anträge auf Grundlage der Antragsbeurteilung durch das MBJS. Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Mittelabruf richtet sich nach den Nummern 1.4.3 und 1.4.4 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu übergeben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den Regelungen in Nummer 7 der Anlage (ANBest-G) zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO nachzuweisen. Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Zuwendung für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht je Vorhaben aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.